

Regierungsratsbeschluss

vom 19. September 2006

Nr. 2006/1715

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 26. November 2006

1. Feststellungen

Am 26. November 2006 finden eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen die folgenden Vorlagen zur Abstimmung.

2. Eidgenössische Vorlagen

- 2.1 Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (BBl 2006 3529)
- 2.2 Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG, BBl 2006 3515)

3. Kantonale Vorlagen

- 3.1 Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge der Reform der Sekundarstufe I)
- 3.2 Änderung des Gesundheitsgesetzes

4. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976¹⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978²⁾, das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975³⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991⁴⁾ sowie das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Resultatermittlung mit technischen Geräten bei eidgenössischen Volksabstimmungen vom 15. Januar 2003. Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996⁵⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996⁶⁾.

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ SR 161.11.

³⁾ SR 161.5.

⁴⁾ SR 161.51.

⁵⁾ BGS 113.111.

⁶⁾ BGS 113.112.

5. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und gegen die kein Entmündigungsverfahren wegen Geistesschwäche eingeleitet ist und die nicht nach Artikel 369 ZGB bevormundet sind.

6. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte.

7. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial bis spätestens Mittwoch, **25. Oktober 2006, 12 Uhr**.

Sie stellen dieses den Stimmberechtigten bis spätestens **Samstag, 4. November 2006** zu.

Die Gemeinden werden ersucht, das Abstimmungsmaterial für die Stimmberechtigten im Ausland möglichst prioritär zu versenden.

8. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **25. November 2006** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

9. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

10. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Haft oder Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

11. Vollzug

Die Oberämter und die Gemeindeverwaltungen sind mit dem Vollzug beauftragt.

¹⁾ SR 311.0.

Weitere Abstimmungsdaten:

- 11. März 2007
- 17. Juni 2007
- 21. Oktober 2007 (Nationalratswahlen)
- 25. November 2007



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (SCH, Stu, sca, jae, hae)
Amtsblatt (Ste)
Internet (San)
Oberämter
Gemeindeverwaltungen (125)
Wahlbüropräsidien (125)
Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag
Medien (jae)